

Letzte Folge der Serie zum Krankheitsbild Burnout und den Auswirkungen auf das Arbeitsleben.

# Schutz vor Gang aufs Sozialamt

Ein Burnout hat meist eine Arbeitsunfähigkeit von mehreren Monaten zur Folge. Nach Ablauf der vorgesehenen Lohnfortzahlungspflicht steht der Angestellte ohne Verdienst da. Hier hilft nur eine Krankentaggeldversicherung.

## Lohnfortzahlung

Die Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeber ist im Gesetz nur lückenhaft geregelt, weshalb bei Fehlen entsprechender Regelungen z.B. im Arbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag, die Arbeitsgerichte verschiedene Skalen entwickelt haben (z.B. Basler Skala). Gemäss Art. 33 Gesamtarbeitsvertrag für die Drogisten beträgt die maximale Lohnfortzahlungsdauer ab dem 10. Anstellungsjahr fünf Monate, gemäss der Basler Skala sechs Monate ab dem 21. Dienstjahr. Dies bedeutet, dass bei mehrmonatiger krankheitsbedingter Absenz spätestens nach sechs Monaten kein Lohn mehr bezahlt wird. Dies kann zu massiven finanziellen Schwierigkeiten führen und Existenzängste schüren.

Eine höchst unbefriedigende Situation für alle Betroffenen. Zusätzlich erschwerend wirkt sich aus, dass viele angestellten Drogistinnen und Drogisten nur über ein geringes Einkommen verfügen (sei es, weil sie Teilzeit arbeiten, sei es, weil die Löhne allgemein eher tief sind) und daher oft keine Reserven besitzen, um längere Zeit ohne Lohn über die Runden zu kommen. So bleibt letztlich nur der Weg aufs Sozialamt, was oft als Erniedrigung erlebt wird – alles andere als förderlich bei einem Burnout.

## Abschluss einer Krankentaggeldversicherung sehr wichtig

Angestellte Drogisten Suisse empfiehlt den Arbeitgebern unbedingt den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung für alle Angestellten. Eine solche zahlt im Falle einer Erkrankung während grundsätzlich zwei Jahren in der Regel 80% des bisherigen Verdienstes. Wie Art. 34 des GAV für die Drogistenbranche vorsieht, werden die Prämien dafür mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber übernommen, der Angestellte beteiligt sich also daran.

## Angestellte können Vollmacht einschränken

Es ist durchaus denkbar, dass die Krankentaggeldversicherung Einblick in medizinische Unterlagen der behandelnden Ärzte/Versicherungen wünscht und dafür vom Angestellten verlangt, eine Vollmacht auszustellen. Diesen trifft eine Mitwirkungspflicht. Er besitzt aber die Möglichkeit, die Vollmacht einzuschränken für den Fall, dass diese zu weit geht, etwa indem er nur den Vertrauensarzt des Versicherers ermächtigt, sich beim behandelnden Arzt zu informieren. Damit es nicht zu einer Einstellung der Leistungen wegen einer Verletzung der Mitwirkungsrechte kommt, ist es angezeigt, mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und eine für alle Seiten befriedigende Lösung zu vereinbaren.

## Krankentaggelder trotz Kündigung

Erfolgt eine Kündigung (unter Einhaltung der Sperrfrist), hängt es vom Versicherungsvertrag ab, ob die Krankentaggeldversicherung weiterhin zahlt oder nicht. Für den Fall, dass der Versicherungsschutz endet, ist es wichtig, sich betreffend Übertritt in eine Einzelversicherung bei der Krankentaggeldversicherung des bisherigen Arbeitgebers zu erkundigen.

## Aufruf von Angestellte Drogisten Suisse

Durch den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung kann mit geringem Aufwand und Kosten eine deutliche Besserstellung der Mitarbeitenden bewirkt werden.

**Deshalb ruft Angestellte Drogisten Suisse die Arbeitgeber auf:** Versichern Sie Ihre Angestellten bei einer Krankentaggeldversicherung.



**Regula Steinemann**, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin «Angestellte Drogisten Suisse».

*Dies ist eine Seite der «Angestellte Drogisten Suisse». Die Meinung der Autorin muss sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion decken.*



[www.drogisten.org](http://www.drogisten.org)

Regula Steinemann